

Einladung

für die am Montag, 16.12.2013 um 15:00 Uhr stattfindende Sitzung des Stadtrates im großen Sitzungssaal des Alten Rathauses.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung (15:00 Uhr)

1. **Totengedenken**
2. **Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Stadtratssitzung vom 18.11.13**
3. **Gegenstände aus dem Finanz-, Vergabe-, Grundstücks- und Sanierungsausschuss**
 - 3.1. Änderung der Satzung über die Gebühren der städt. Friedhöfe in Weiden i.d.OPf.
 - 3.2. Änderung der Satzung zur Anpassung der Gebühren für die Benutzung der Parkhäuser der Stadt Weiden i.d.OPf.
 - 3.3. Änderung der Verordnung über die Parkgebühren im Stadtgebiet Weiden i.d.OPf.
 - 3.4. Änderung der Richtlinie für die Ausschreibung und Vergabe von Bauleistungen – VRL-Bau–
Änderung der Richtlinie für die Ausschreibung und Vergabe von Lieferungen, Leistungen und Dienstleistungen (ausgenommen Bauleistungen) –VRL-L–
 - 3.5. Neue Abfallgebühren ab 1. Januar 2014 mit Kalkulationszeitraum 2014 - 2017
 - 3.6. Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Weiden i.d.OPf. vom 16.12.1991 i.d.F. vom 21.12.2010.
 - 3.7. Änderung der Satzung über die Benutzung öffentlichen gemeindlichen Verkehrsgrundes
4. **Genehmigung der Haushaltssatzung**
 - 4.1. Haushaltssatzung der Stadt Weiden i.d.OPf. für das Haushaltsjahr 2014
 - 4.2. Finanzplan und Investitionsprogramm zum Haushaltsplan 2014
 - 4.3. Budget zum Haushaltsplan 2014
 - 4.4. Haushaltssatzung der von der Stadt Weiden i.d.OPf. verwalteten Stiftungen für das Haushaltsjahr 2014
 - 4.5. Finanzplan und Investitionsprogramm zum Haushaltsplan 2014 – Stiftungen

5. Gegenstände aus dem Bau- und Planungsausschuss

5.1. 25. Änderung des Flächennutzungsplanes „Ausweisung des neuen Festplatzes“
Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen
Beschluss zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB
Vorgang Bau- und Planungsausschuss vom 07.02.2013, Vorschlags-Nr. 4
Vorgang Stadtrat vom 25.02.2013, Beschluss-Nr. 24

5.2. Stadtplanungsamt
Bebauungsplan Nr. 61 26 122
12. Änderung zur Errichtung von Anlagen für soziale Zwecke um St. Konrad am Hammerweg
Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen.
Beschluss zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB.
Vorgang Bau- und Planungsausschuss vom 19.07.2012, Vorschlags-Nr. 63
Vorgang Stadtrat vom 30.07.2012, Beschluss-Nr. 79

6. Gegenstand aus dem Hauptverwaltungs- und Umweltausschuss

6.1. Bauhof/Gärtnerei
Änderung der Verordnung über die Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter (StrReinV)
und
Änderung der Straßenreinigungssatzung (StrReinS)

7. **Haushaltskonsolidierung 2013/2014, Beschluss Nr. 105, der öffentlichen Stadtratssitzung vom 11.10.13**
Leistungen für Vereine und sonstige Dritte durch die Abteilung Bauhof / Gärtnerei

8. **Mietspiegel der Stadt Weiden i.d.OPf.**

9. **Anpassung der Gebühren für Dauerparken am Parkplatz „Am langen Steg“**

10. Anfragen

10.1. Anfrage des Herrn Stadtrat Rank zum Feuerwehrbeschaffungskartell - Ergänzung zur Stadtratssitzung vom 18.11.13

10.2. Anfrage von Stadtrat Sindensberger zum Jahresabschluss des Schwimmvereins für 2011

11. **Jahresrückblick 2013 – Vorschau 2014**

Vorlagebericht an die Mitglieder des Stadtrates

Tagesordnungspunkt:

Haushaltskonsolidierung 2013/2014, Beschluss Nr. 105, der öffentlichen Stadtratssitzung vom 11.10.2013;
Leistungen für Vereine und sonstige Dritte durch die Abteilung Bauhof/Gärtnerei

Sachstandsbericht:

Der Stadtrat beschloss in der Sitzung vom 11.10.2013 unter Beschluss Nr. 105 /Dezernat 1 mit **31:0** Stimmen wörtlich:

„Vereine, Verbände, Parteien und sonstige Dritte, sowie Messeveranstalter erhalten ab 01.10.2013 keine Leistungen durch die Abteilung Bauhof/Gärtnerei. Die für Pro Weiden e.V. erbrachten Leistungen werden berechnet und aus dem städtischen Haushalt erstattet.“

Mit dem Vollzug dieses Beschlusses wurden die Leistungen der Abteilung Bauhof/Gärtnerei vollständig eingestellt. Der Beschluss wurde im Rahmen der Haushaltskonsolidierung gefasst. Hintergrund war ein begründetes Einsparpotential.

Selbstverständlich ist es für die Vereine weiterhin möglich, Fahnen und Verkehrszeichen gemäß Buchstabe i) der Sportförderungsrichtlinien der Stadt Weiden i.d.OPf. auszuleihen. Zusätzlich werden weiterhin kostenfrei Rednerpulte und Begrünung für Siegerehrungen zur Verfügung gestellt, die jedoch selbstständig abgeholt und wieder zurückgebracht werden müssen. Weitere Leistungen können nicht mehr zur Verfügung gestellt werden.

Bis zum Zeitpunkt dieses Beschlusses war es den örtlichen Vereinen möglich, darüber hinaus gehende Leistungen der Abteilung Bauhof/Gärtnerei in Anspruch zu nehmen. Meistens wurden Personal- und Maschineneinsätze für Bühnen- und Podienaufbauten, Transporte, Reinigungen von Verkehrsflächen und weitere Sachleistungen (Materialverleih, gärtnerische Erzeugnisse usw.) beansprucht. Die Leistungen wurden vom Vorzimmer des Oberbürgermeisters in Auftrag gegeben und wurden auch über die dortigen Haushaltsstellen verrechnet.

Im Haushalt 2013 waren hierfür insgesamt **116.000,00 €** veranschlagt. Im Jahr 2012 betragen die tatsächlichen Ausgaben hierfür insgesamt **102.805,04 €**.

Die Ressourcen hierfür stammen aus den Haushaltsmitteln (Summe der HH-Stellen 00000.67900, 00000.67930, 00000.67950) für interne Verrechnungen. Den Vereinen wurden bisher nur 20 % des Gesamtbetrages durch das Vorzimmer in Rechnung gestellt, 80 % der Kosten wurden aus dem Haushalt verrechnet.

Diese Leistungen ergänzten die regulären Zuschüsse der Stadt an die Vereine nach den einschlägigen Förderrichtlinien und stellten eine freiwillige Leistung dar.

Die bisherige Praxis warf neben dem Mangel an Ressourcen (Haushaltsmittel und Personal) zwei weitere beachtliche rechtliche Problematiken auf, die ohne die Einhaltung obigen Beschlusses erhalten blieben. Sollte die Abteilung Bauhof/Gärtnerei weiterhin Leistungen gegen 20 % - ige, oder gar 100 % - ige Kostenerstattung der Vereine erbringen, würde zunächst eine differenzierte steuerliche Betrachtung der Vorgänge notwendig werden.

Der städt. Bauhof ist ein Selbstversorgungsbetrieb und im Rahmen der Hoheitsverwaltung tätig. Dieser Charakter erstreckt sich auf alle Vorgänge, die damit im Zusammenhang stehen.

Leistungen an Dritte sind als sog. Nebenleistung von untergeordneter Bedeutung, wenn die Gewichtigkeitsgrenze von **30.678 € p.a.** nicht überschritten wird. Werden jedoch Umsätze über diese Gewichtigkeitsgrenze hinaus erzielt, besteht von Gesetzes wegen ein Betrieb gewerblicher Art, mit der Folge, dass die Umsätze der Umsatzbesteuerung unterworfen und der BgA auch ertragsteuerlich (Gewinnermittlung, Erstellung einer Steuererklärung) erfasst werden müssen.

Gerade aus ertragsteuerlicher Sicht würde dies für die Steuerabteilung einen enormen Mehraufwand darstellen, da sämtliches Anlagevermögen bei einer unternehmerischen Nutzung größer 10 % dem Betriebsvermögen zugeordnet werden müsste und daraus anteilig Vorsteuerabzug geltend gemacht werden könnte. Hier ist besonders darauf hinzuweisen, dass dies mit dem derzeit besetzten Personal nicht zu bewältigen ist.

Dadurch würde die Personalbindung im Bereich Bauhof/Gärtnerei auf weitere Teile der Verwaltung ausgedehnt.

Problematisch in diesem Zusammenhang ist jedoch auch die neuere Entwicklung des EU-Rechts, das nicht auf die Gewichtigkeitsgrenze von **30.678 € p.a.** abstellt, sondern Leistungen der öffentlichen Hand dem unmittelbaren Wettbewerb unterwirft. Hiernach würden Leistungen des städt. Bauhofs an private Dritte aus umsatzsteuerlicher Sicht einen Betrieb gewerblicher Art darstellen mit der Folge, dass diese Leistungen ab dem ersten Euro der Umsatzsteuer zu unterwerfen wären.

Aus Sicht der Steuerabteilung wird vorgeschlagen, den Beschluss Nr. 105 vom 11.10.2013 beizubehalten.

Weiterhin verstößt vorliegend jede entgeltliche, wie unentgeltliche Leistung der Stadt Weiden i.d.OPf. gegenüber Dritten gegen das Gebot des § 7 des Bayerischen Mittelstandsförderungsgesetz (BayMfG).

Danach darf die Stadt Weiden i.d.OPf. nur Leistungen außerhalb der Daseinsvorsorge erbringen, wenn ein öffentlicher Zweck dies erfordert und diese von privaten Unternehmen nicht ebenso gut und wirtschaftlich erbracht werden können.

Durch eine Einhaltung dieses Grundsatzes würden schließlich rechtliche, wie steuerliche Probleme vermieden. Weiterhin tritt eine deutliche Entlastung der ohnehin überlasteten Abteilung Bauhof/Gärtnerei, mit gleichzeitiger Einsparung ein. Hinzu kommt die direkte Förderung der örtlichen Unternehmen und Vermeidung des direkten Wettbewerbs.

Die Leistungen für den Verein „Pro Weiden e.V.“ sind hiervon zu Recht ausgenommen, weil die Bereiche des Stadtmarketing der Wirtschaftsförderung zuzurechnen sind und besagter Verein im Interesse der Stadt Weiden i.d.OPf. tätig wird.

Aus Sicht der Hauptverwaltung ist die Einhaltung o.a. Beschlusses in der vorliegenden Form zwingend geboten, um nicht gegen geltendes Landesrecht zu verstoßen.

Stadtrat:

- | | |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> beratend | <input checked="" type="checkbox"/> beschließend |
| <input checked="" type="checkbox"/> öffentlich | <input type="checkbox"/> nichtöffentlich |

Vorlagebericht

an die Mitglieder des Stadtrates

Tagesordnungspunkt:

Mietspiegel für die Stadt Weiden

Sachstandsbericht:

Hinsichtlich der Erstellung eines grundsicherungsrelevanten Mietspiegels für die Leistungsberechtigten nach dem SGB XII und dem SGB II wurden im März 2012 verschiedene Angebote eingeholt. Nach Prüfung der übersandten Unterlagen und nach Bereitstellung der Mittel im Nachtragshaushalt 2012 konnte der **Firma Analyse und Konzepte GmbH** mit Schreiben vom 05.09.2012 der Auftrag für eine Mietwerterhebung für die Stadt Weiden erteilt werden.

Die Präsentation des Ergebnisses durch die Firma Analyse und Konzepte GmbH ergab für die Stadt Weiden folgende Varianten: Variante 1 mit einem Mietgrenzwert in Höhe von 279,50 € bei einem 1 Personen Haushalt mit 50 qm und Variante 2 mit einem Mietgrenzwert in Höhe von 283,50 € bei einem 1 Personenhaushalt mit 50 qm. **Beide Varianten liegen unter dem bisherigen von uns angewandten Grenzwert in Höhe 300,00 €, wobei** allerdings von der Firma Analyse und Konzepte GmbH die Variante 2 empfohlen wird.

Bei der Auswertung der aktuellen Bestandszahlen Oktober 2013 des Jobcenters Weiden-Neustadt konnte festgestellt werden, **dass in Weiden im Bereich des SGB II 1946 KdU- Relevante Bedarfsgemeinschaften vom Jobcenter Weiden-Neustadt betreut werden. Vorausgesetzt, dass die Mietobergrenze der Variante 2 eingeführt wird, würde dies bedeuten, dass 886 Bedarfsgemeinschaften über der neuen Obergrenze der Mietwerterhebung liegen, womit mit einer Jahreseinsparung in Höhe ca. 195.000,00 € gerechnet werden kann.** Demgegenüber liegen aber auch über 1000 Bedarfsgemeinschaften unter der neuen Mietobergrenze. Bei einer Veröffentlichung des Mietspiegels könnte sich der Mietpreis an den neuen Mietobergrenzen orientieren, d.h. hier besteht die Gefahr, dass der Mietpreis evtl. durch den Vermieter erhöht wird. Somit kann sich unter Umständen die genannte Einsparung völlig aufzehren.

Ähnlich verhält es sich im Bereich des SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt/Grundsicherung). Auch hier wird die Einsparung bei den Bedarfsgemeinschaften, die bis dato über der neuen Mietobergrenze der Variante 2 liegen, durch eine evtl. Erhöhung des Mietpreises bei den Bedarfsgemeinschaften, die bis dato unter der neuen Mietobergrenze liegen, nahezu aufgezehrt.

Aus Gründen der Rechtssicherheit bei sozialgerichtlichen Verfahren, die als Streitgegenstand die Kosten der Unterkunft haben, ist dennoch, auch wenn vom Ausschuss für Jugendhilfe und soziale Fragen in seiner Sitzung vom 09.10.2013 die Empfehlung bei der Mietwerterhebung für die Stadt Weiden die Variante 2 der Mietwerttabelle anzuwenden, abgelehnt wurde, an der Einführung der Mietobergrenze der Variante 2 nach dem Mietwertverfahren festzuhalten.

Stadtrat:

- | | |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> beratend | <input checked="" type="checkbox"/> beschließend |
| <input checked="" type="checkbox"/> öffentlich | <input type="checkbox"/> nichtöffentlich |

Vorlagebericht an die Mitglieder des Stadtrates

Tagesordnungspunkt:

Anpassung der Gebühren für Dauerparker am Parkplatz „Am langen Steg“

Sachstandsbericht:

Der Parkplatz „Am langen Steg“ wird zur einen Hälfte durch die Stadt Weiden i.d.OPf. bewirtschaftet, die andere Hälfte ist zur Zeit an das Klinikum Weiden als Parkplatz für die Beschäftigten verpachtet.

Für den Parkplatz besteht die Möglichkeit Dauerparkausweise für einen Zeitraum bis zu maximal 12 Monaten zu erwerben. Die Kosten betragen derzeit 10,00 € monatlich, somit insgesamt 120,00 € jährlich. Die Gebühren sind seit dem Jahr 2010 unverändert.

Aufgrund der Investitionen (Parkscheinautomaten, Beschilderung) und des laufenden Unterhalts ist hier eine Anpassung der Gebühren ab 01.01.2014 notwendig.

Stellplätze gleicher Art und Güte auf dem freien Markt werden derzeit mit ca. 20,00 € monatlich gehandelt. Wegen der gestiegenen Kosten wird eine moderate Anhebung auf 12,50 € zzgl. MWSt. monatlich, bzw. 150,00 € zzgl. MWSt. im Jahr vorgeschlagen.

Die Erhebung von Parkgebühren für Kurzzeitparker und Tagesgäste erfolgt weiterhin gemäß den Parkgebührensatzungen der Stadt Weiden i.d.OPf. Hier wird derzeit ein Gesamtkonzept zur Anpassung der Gebühren erarbeitet.

Stadtrat:

- | | |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> beratend | <input checked="" type="checkbox"/> beschließend |
| <input checked="" type="checkbox"/> öffentlich | <input type="checkbox"/> nichtöffentlich |

Vorlagebericht an die Mitglieder des Stadtrates

Tagesordnungspunkt:

Amt für öffentliche Ordnung;
Anfrage des Herrn Stadtrat Rank zum Feuerwehrbeschaffungskartell – Ergänzung zur Stadtratssitzung vom 18.11.2013

Sachstandsbericht:

Der Kartellzeitraum erstreckte sich bei den Absprachen über die Aufbauten von Drehleiterfahrzeugen über die Jahre 1998 bis 2007.

Die kommunalen Spitzenverbände haben mit den Firmen Iveco Magirus Brandschutztechnik GmbH sowie die Metz Aerials GmbH & Co. KG /Rosenbauer AG eine außergerichtliche Regulierungsvereinbarung im Rahmen des „Drehleiterkartells“ geschlossen.

Einbezogen werden hierbei nicht nur Drehleitern, die in den vergangenen zehn Jahren beschafft wurden, sondern alle relevanten Beschaffungen vom 1. Januar 2000 bis 30. November 2007. Maßgeblich ist das Ausschreibungsdatum.

Da die Ausschreibung für das Drehleiterfahrzeug der Feuerwehr Weiden i.d.OPf. bereits 1997 erfolgte, liegt die Anschaffung schon nicht im festgestellten Kartellzeitraum und erst recht nicht in dem für die Regulierungsvereinbarung bestimmten Beschaffungszeitraum. Die Stadt Weiden i.d.OPf. kann sich deshalb nicht an dieser Vereinbarung beteiligen und hat somit auch keinen Anspruch auf Entschädigung.

Stadtrat:

- | | |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> beratend | <input checked="" type="checkbox"/> beschließend |
| <input checked="" type="checkbox"/> öffentlich | <input type="checkbox"/> nichtöffentlich |

Vorlagebericht an die Mitglieder des Stadtrates

Tagesordnungspunkt:

Anfrage von Stadtrat Sindensberger zum Jahresabschluss des Schwimmvereins für 2011

Sachstandsbericht:

Bis einschließlich 2011 hat der Schwimmverein dem Rechnungsprüfungsamt jeweils nach Abschluss eines Geschäftsjahres seinen Jahresabschluss vorgelegt, letztmals also für 2010. Die Prüfung erfolgte dann unter Berücksichtigung der Akten der Liegenschaftsabteilung. Der Bericht ging jeweils an den Schwimmverein und die beteiligten Stellen der Stadt Weiden i.d.OPf.

Im Jahr 2012 wurde dem Rechnungsprüfungsamt der Jahresabschluss 2011 nicht vorgelegt. Deshalb erfolgte auch keine Prüfung. Das Rechnungsprüfungsamt hat auch keine Vorlage mehr erwartet. Die Sachbearbeiterin des Schwimmvereins hatte sich bereits 2011 bei der Vorlage des Jahresabschlusses für 2010 verabschiedet, weil vorgesehen war, die Vertragsgestaltung zwischen der Stadt Weiden i.d.OPf. und dem Schwimmverein neu zu regeln und die Betriebsführung des Schätzlerbades auf die Stadtwerke zu übertragen.

Leider wurde bei der Fertigung des Jahresberichts für den Stadthaushalt 2012 übersehen, dass diese bisherige Routineprüfung 2012 nicht mehr stattfand und der routinemäßige Eintrag dafür hätte gestrichen werden müssen.

Auf Grund der Anfrage von Herrn Stadtrat Sindensberger hat das Rechnungsprüfungsamt beim Gebäudemanagement und der Liegenschaftsabteilung nachgefragt und deren Akten kurz gesichtet. Auch darin war kein Jahresabschluss für 2011 aufzufinden.

Dabei wurde festgestellt, dass noch das ganze Jahr 2011 nach den alten vertraglichen Regelungen abgewickelt wurde. D.h., der Schwimmverein hätte auch für das Jahr 2011 den vertraglichen Erlösanteil von 5 % der Bruttoeinnahmen am Badebetrieb und 2,5 % der Beitragseinnahmen an die Stadt Weiden i.d.OPf. abführen müssen. Auf der Haushaltsstelle 55000.21000 ging jedoch nichts ein. Damit ist diese Abrechnung überfällig. Das Rechnungsprüfungsamt hat die Stadtkämmerei darauf aufmerksam gemacht.

Stadtrat:

- | | |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> beratend | <input checked="" type="checkbox"/> beschließend |
| <input checked="" type="checkbox"/> öffentlich | <input type="checkbox"/> nichtöffentlich |